

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F140.243/0027-II/1/2013

ABTEILUNGSMAIL • II1@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MMAG SILVIA SINNMAYER

PERS. E-MAIL • SILVIA.SINNMAYER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207512

IHR ZEICHEN •

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 1
1017 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Begutachtung: Änderung Besetzungsschädengesetz ua.; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt die Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Aus gleichstellungspolitischer Sicht geben die Änderungen des Besetzungsschädengesetzes (Artikel 1) sowie des Verteilungsgesetzes Bulgarien (Artikel 3) Anlass zu Anregungen.

1. Zur Wirkungsfolgenabschätzung

Durch Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) werden die weisungsfreien Kollegialbehörden nach Art. 133 Z 4 B-VG aufgelöst. Dadurch sind in oben genannten Gesetzen die Bundesentschädigungskommission sowie die Bundesverteilungskommission wiedereinzurichten. Formell handelt es sich dabei um die Einrichtung neuer Entscheidungsgremien.

Es wäre daher im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die Wirkungsdimension Gleichstellung zu prüfen gewesen, ob durch die Einrichtung dieser speziellen Entscheidungsgremien Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten sind.

2. Zum Inhalt

Aus inhaltlicher Sicht ist anzumerken, dass die Reduktion des unterschiedlichen Anteils von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen einen Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik darstellt und somit auf die Staatszielbestimmung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 7 Abs. 2 B-VG) hinwirkt. Dazu gehört auch die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Entscheidungsgremien und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen.


Die Bestimmungen zur Bestellung der erwähnten Gremien sehen keine angemessene Berücksichtigung der Vertretung beider Geschlechter vor.

- 2 -

Als Maßnahme zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern wird daher angeregt, die jeweiligen Bestimmungen zur Besetzung der Entscheidungsgremien (§ 20 Abs. 2 Besetzungsschädengesetz; § 18 Abs. 1 Verteilungsgesetz Bulgarien) um die Wortfolge „Bei ihrer Zusammensetzung ist eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter angemessen zu berücksichtigen“ zu ergänzen.

27. Mai 2013
Für die Bundesministerin:
JAUKE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	TBowYvgwZ05kZM1tUmgp5z+2ea2Ibkaw2ckeplUgXk5aHD+pue5LMAqIBf8/Aold8VP KOKRqy/qVoTlwVWIm6n1ZzHYGp8Pt8LICE5RbNg/SO/lmXjKKAekDvzC3bTbr6EMONh MUQ7T8b6pSw4mhNPjRsVWVW9Prtb5HEMwgTwbw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-29T11:42:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	